

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 30. Juni 2022

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 14:

„§ 14 Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige“.

2. § 14 lautet:

„§ 14

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige

(1) Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann auf Antrag die Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 gefördert werden.

(2) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder,
5. die Stiefeltern und Stiefkinder,
6. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
7. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

(3) Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind:

1. die pflegebedürftige Person ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörige Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln;
2. die pflegebedürftige Person hat in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;
3. die pflegebedürftige Person schließt mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft in der für ihre Pflegestufe gemäß Abs. 4 maximal vorgesehenen Wochenstundenanzahl. Die Pflegeservice Burgenland GmbH setzt die namhaft gemachte Angehörige oder den namhaft gemachten Angehörigen (Z 4) zur Betreuung der pflegebedürftigen Person ein und sorgt für einen Betreuungersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen;
4. die oder der zur Betreuung von der pflegebedürftigen Person namhaft gemachte Angehörige
 - a) ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration Berufszugang in Österreich zu gewähren hat,
 - b) ist voll geschäftsfähig und bezieht keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
 - c) muss innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt an einer Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen oder kann die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG innerhalb eines

Jahres ab Dienstantritt absolvieren; die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen; aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist für den Abschluss der Ausbildung erstreckt werden; Personen, die bereits die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer oder eine höherwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben, müssen weder an der Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen noch erneut eine Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer absolvieren,

- d) ist körperlich, gesundheitlich und persönlich in der Lage, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen,
 - e) verpflichtet sich bei Gewährung der Förderung an die pflegebedürftige Person, für die Durchführung der Betreuung entsprechend dem geförderten Stundenausmaß in ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH einzutreten, die sie oder ihn zur Betreuung der pflegebedürftigen Person einsetzt,
 - f) verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen im Rahmen der geförderten Wochenstunden entsprechend den Anforderungen der pflegebedürftigen Person zu erbringen und
 - g) verpflichtet sich, bei angekündigten Unterstützungsbesuchen durch ausgebildetes Personal bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein und Ratschläge zur Betreuung zu beachten;
5. die pflegebedürftige Person trägt einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß Abs. 4, indem sie an die Pflegeservice Burgenland GmbH
- a) in der Pflegestufe 3 einen Beitrag in der Höhe von 90%, in der Pflegestufe 4 oder 5 in der Höhe von 80% und in der Pflegestufe 6 oder 7 in der Höhe von 60% des Pflegegeldes leistet,
 - b) einen Beitrag in der Höhe des Einkommensteiles, der über dem Richtsatz gemäß § 8 liegt, entrichtet und
 - c) die vom Land gemäß Abs. 4 gewährte Förderung abtritt;
6. die pflegebedürftige Person zieht auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche in der Pflegestufe 3 einmal monatlich, in der Pflegestufe 4 oder 5 zweimal monatlich und in der Pflegestufe 6 oder 7 einmal wöchentlich heran;
7. die pflegebedürftige Person teilt unverzüglich mit:
- a) der Pflegeservice Burgenland GmbH, wenn die oder der Angehörige ihren oder seinen Betreuungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und
 - b) dem Land oder der vom Land namhaft gemachten Einrichtung alle Umstände, die zu einer Beendigung der Förderung führen.

(4) Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetragtes, welcher - ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen iSd § 67 Abs. 1 und 2 EStG - einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1 700 Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden gewährt:

- 1. in der Pflegestufe 3: für 20 Wochenstunden Betreuung;
- 2. in der Pflegestufe 4: für 30 Wochenstunden Betreuung;
- 3. ab der Pflegestufe 5: für 40 Wochenstunden Betreuung.

Zusätzlich werden die Kosten für einen Betreuungersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen sowie die Gewährung eines 13. und 14. Gehalts gefördert.

(5) § 4 findet auf die Förderung keine Anwendung.

(6) Die Förderung endet mit Ende des Dienstverhältnisses mit der oder dem pflegenden Angehörigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- 1. Tod der pflegebedürftigen Person,
- 2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in ein Pflegeheim,

3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person,
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt der pflegebedürftigen Person,
5. die pflegebedürftige Person wünscht nicht mehr die Betreuung durch die von ihr namhaft gemachte Angehörige oder den von ihr namhaft gemachten Angehörigen,
6. im Falle einer schuldhaften Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen durch die pflegebedürftige Person oder durch den von ihr namhaft gemachten Angehörigen,
7. im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch die pflegebedürftige Person oder durch den von ihr namhaft gemachten Angehörigen.

(7) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann abweichend von Abs. 6 Z 3 auch dann eine Förderung gewährt werden, wenn für die pflegebedürftige Person eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(9) Das Land hat die Aufwendungen der Pflegeservice Burgenland GmbH unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

(10) Bezieht die oder der pflegende Angehörige gemäß Abs. 2 Pensionsleistungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. b und ist diese oder dieser Angehörige voll geschäftsfähig, lebt mit der pflegebedürftigen Person oder den pflegebedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt und beträgt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als Euro 1 700 monatlich, kann nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel auf Antrag der pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 als Ersatz der Mehraufwendungen der oder des pflegenden Angehörigen eine Förderung in der Höhe der Differenz auf dieses Haushaltsnettoeinkommen gewährt werden. Es gelten Abs. 3 Z 1, 2, 4 lit. a, d, f und g, Z 6, 7 lit. b sowie Abs. 5 bis 8.

(11) Das Land bietet Personen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. a, b und d erfüllen, und sich verpflichten, unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. SBBG die Betreuung eines Angehörigen gemäß Abs. 2 ab der Pflegestufe 3 im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 3 zu übernehmen, unentgeltlich die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer an.“

3. Dem § 80 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 14 sowie § 14 samt Überschrift in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Pflegende Angehörige leisten einen wesentlichen Beitrag an der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen zu Hause. Durch ihre Leistung wird der Wunsch sehr vieler älterer und hilfsbedürftiger Menschen, möglichst lange im eigenen Zuhause zu bleiben, erfüllt.

Seit 1. Oktober 2019 unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten auf Grundlage des Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige.

Die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige ist ein befristetes Pilotprojekt, welches mit 30. September 2022 außer Kraft tritt.

Ziel:

Diese Novelle dient der Lösung des oben dargestellten Problempunktes sowie der Klarstellung und Aktualisierung.

Inhalt:

Mit dieser Novelle soll die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige ab 1. Oktober 2022 unbefristet verlängert werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000.

Alternative:

Außerkräfttreten der Förderleistung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Stichtag 01.06.2022 bezogen 236 Personen eine Förderung. Für das Jahr 2022 wurden dafür € 8.056.000,-- an Fördermittel bereitgestellt. Durch die Weitergewährung der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen sind Mehrkosten zu erwarten. Für das Jahr 2023 werden Fördermittel in der Höhe von € 8.297.700,-- bereitgestellt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Angehörigen, die sich um die Betreuung ihrer Angehörigen kümmern und daher keiner anderen Beschäftigung nachgehen können, kann die Begründung eines Dienstverhältnisses und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ermöglicht werden. Ziel ist auch, durch die Ausbildung der pflegenden Angehörigen zu Heimhelferinnen und Heimhelfern mittelfristig neues Personal zu gewinnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland kann unter bestimmten Voraussetzungen die Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige unterstützen. Begründet die oder der pflegende Angehörige ein Dienstverhältnis zur gemeinnützigen Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördern.

Ziel ist es: Erstens, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen; zweitens, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen; und drittens, durch die Möglichkeit der Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Besonderer Teil

Zu Z 2:

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige unterstützen. Begründet die oder der pflegende Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Angehörige im erwerbsfähigen Alter, die sich primär der Betreuung ihrer Angehörigen widmen und daher einer anderen Beschäftigung nicht nachgehen können.

Ist die pflegebedürftige Person nicht handlungs- und entscheidungsfähig, so kann ihre Erwachsenenvertreterin oder ihr Erwachsenenvertreter den Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft mit der Pflegeservice Burgenland GmbH schließen.

Sowohl die Unterstützungsbesuche durch qualifizierte Fachkräfte im Pflegebereich als auch die Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige und die mögliche Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer sollen die Qualität der Betreuung sichern. Durch die Ausbildung besteht auch die Möglichkeit, mittelfristig Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Die Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige soll die pflegende Angehörige oder den pflegenden Angehörigen in die Lage versetzen, die pflegebedürftige Person bei der Bewältigung ihres Alltags (Ausbildungsinhalte in diesem Bereich sind Körperpflege, Unterstützung bei der Körperpflege, Haarwäsche und -pflege, Zahnpflege, Pediküre und Maniküre, Beobachtung der Haut sowie Pflegeutensilien und Hilfsmittel), beim Essen und Trinken, beim Sich Kleiden und bei der Bewegung zu unterstützen. Die Ausbildung umfasst auch die Medikamentenlehre.

Die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Empfohlen wird jedoch eine an die pflegebedürftige Person angepasste Ausbildungsdauer: Bei Pflegestufe 3 sechs Monate, bei Pflegestufe 4 und 5 neun Monate und bei Pflegestufe 6 und 7 zwölf Monate. Aufgrund der je nach Pflegestufe verschiedenen Komplexität der Fälle ist bei Pflegestufen 3 bis 5 mit dem rascheren Erlernen der entsprechenden Fähigkeiten zu rechnen. Kann eine höhere einschlägige Ausbildung nachgewiesen werden (z. B. Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten), muss an der Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige nicht teilgenommen werden oder die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer nicht absolviert werden.

Die körperliche und gesundheitliche Eignung der oder des pflegenden Angehörigen ist durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung der oder des pflegenden Angehörigen ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat und welche Anreisezeit sie oder er zum Wohnort der pflegebedürftigen Person hat (um auch dringenden Betreuungsbedarf abdecken zu können).

Pensionsleistungen aus dem Dienstverhältnis beziehen z. B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (Beamte), Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank und sonstiger staatsnaher Unternehmen.

Die Pflegeservice Burgenland GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die mittelbar im Eigentum des Landes steht. Sie ist als ausgegliederte Einrichtung des Landes dessen „verlängerter Arm“. Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

Das Ende des Dienstverhältnisses mit der oder dem pflegenden Angehörigen bedeutet zugleich, dass die Förderung endet. Das Ableben oder die Unterbringung der pflegebedürftigen Person in ein Pflegeheim sowie die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung durch dieselbe hat das Ende des Dienstvertrages mit der oder dem pflegenden Angehörigen zur Folge. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann im Rahmen einer erforderlichen 24-Stunden-Betreuung die Förderung dennoch gewährt werden.

Ist die pflegebedürftige Person auf einen mehr als einmonatigen durchgehenden Spitalsaufenthalt angewiesen oder bringt die pflegebedürftige Person zum Ausdruck, dass diese nicht mehr von der von ihr namhaft gemachten Angehörigen oder den von ihr namhaft gemachten Angehörigen betreut werden möchte, endet das Dienstverhältnis und in weiterer Folge die Förderung. Selbiges gilt bei Verletzung der Fördervoraussetzungen oder -bedingungen sowie im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme oder Verwendung der Förderleistung durch die pflegebedürftige Person oder durch den von ihr namhaft gemachten Angehörigen.